

All Around LifeSize, Agfeo, Telecom Behnke, Axis Communications, Netavis - we observe, Funkwerk Enterprise Communications, Plantronics, GNNetcom/Jabra, Cisco, Kaspersky Labs, Aastra, ESTOS Communications, Buffalo Technology, Hewlett Packard ProCurve, Acronis, Kroll Ontrack, "das Gesundheitsbuch", Kabel BW

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Omega Consult

### § 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Omega Consult (Inhaber: Markus Opel) erbringt Dienstleistungen im IT- und Telekommunikations-Bereich (z.B. An- und Verkauf von Hard- und Software, Installation und Konfiguration derselben, Anpassung/Update von Software hinsichtlich individueller Kundenanforderungen, Netzwerk-Administration, Wartung von Hardware etc.) gegenüber den Vertragspartnern (im folgenden Kunden) ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten bzw. Einschränkungen bei der rechtlichen Geltung im nichtkaufmännischen Verkehr zeigen, gelten diese Bedingungen nur gegenüber einem Kaufmann, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Geschäftsbedingungen gelten – soweit der Kunde Vollkaufmann ist – auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart bzw. dem Kunden zur Kenntnis gebracht werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Bezugnahme auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Omega Consult diese dem Kunden ausdrücklich bestätigt. Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt und müssen zu deren Verbindlichkeit schriftlich festgehalten werden.

(3) Die Angestellten sowie sonstige Mitarbeiter der Omega Consult sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Angebote der Omega Consult sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

Der Vertrag über von der Omega Consult zu erbringende Dienstleistungen bzw. zu liefernder Hard- / Software kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder durch einen Auftrag bzw. Bestellung des Kunden und seiner Annahme seitens der Omega Consult durch Gegenzeichnung oder Bestätigung zustande. Kundenaufträge/-bestellungen gelten als verbindliche, nicht einseitig zurück zu nehmende Angebote des Kunden an die Omega Consult.

Sämtliche Bestellungen über Dienstleistungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen, in Textform bzw. per Email getätigten Bestätigung durch die Omega Consult innerhalb von 10 Tagen. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei Lieferung oder Leistungserbringung kann diese Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden. Der Vertrag bezüglich der Lieferung von Hardware kommt, soweit nicht ausdrücklich separat in der Auftragsbestätigung bestätigt, hingegen erst mit Lieferung der Hardware an den Kunden zustande.

(2) Soweit die Omega Consult sich zur Erbringung der von ihr angebotenen Leistungen Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

### § 3 Leistungsumfang

(1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag oder aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Omega Consult oder/und den entsprechenden Angaben in der Auftragsbestätigung.

(2) Erbringt die Omega Consult Leistungen im IT- und Telekommunikations-Bereich, handelt es sich ausschließlich um Leistungen mit Dienstleistungscharakter, ohne dass ein Werkerfolg geschuldet ist. Dies gilt auch für diesbezügliche Omega Consult Leistungen im Zusammenhang mit der Installation oder Konfiguration von durch die Omega Consult gelieferter Hard-/Software.

(3) Angaben der Omega Consult zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten einschließlich Kompatibilität zu anderen Geräten oder Nutzungsumgebung) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum ausdrücklich vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(4) Soweit die Omega Consult über den vertraglichen Inhalt hinaus für den Kunden freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich aus der Einstellung nicht.

## § 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Erbringung der Omega Consult-Leistungen sach- und termingerecht zu ermöglichen. Er ist insbesondere verpflichtet,

(a) der Omega Consult – soweit erforderlich – zur alleinigen Abgabe von Erklärungen, Erteilung von Aufträgen und Weitergabe von Informationen, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, zu bevollmächtigen

(b) der Omega Consult mitzuteilen, welche Nutzungsumgebung bezüglich Omega Consult-Diensten vorhanden ist und der Omega Consult einen fachlich kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der zuständig und in der Lage ist, die im Rahmen der Bereitstellung der vertraglichen Leistung notwendigen Entscheidungen zu treffen

(c) selbständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig erforderlich sein sollten

(d) vor der Überlassung von Geräten an die Omega Consult für die Sicherung von Daten zu sorgen

(e) erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und nach Abgabe einer Störungsmeldung die der Omega Consult durch die Überprüfung der Einrichtungen entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, daß eine Störung nicht im Verantwortungsbereich der Omega Consult vorlag

(f) im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen zeitnah ermöglichen; in Ergänzung gilt lit. d entsprechend.

## § 5 Leistungserbringung, Lieferfristen, Abnahme

(1) Lieferungen erfolgen ab Omega Consult Sitz.

(2) Von der Omega Consult in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein ausdrücklich als feste Frist bezeichneter Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich – unbeschadet der Rechte der Omega Consult aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(4) Die Omega Consult haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (einschließlich im kaufmännischen Verkehr die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Omega Consult nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Omega Consult die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Omega Consult zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Omega Consult vom Vertrag zurücktreten.

(5) Soweit eine Abnahme stattgefunden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern die Omega Consult auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, und
- die Omega Consult dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, und
- seit der Lieferung, Leistung oder Installation 10 Werktage vergangen sind oder der Kunden mit der Nutzung des Leistungsergebnisses bzw. der Kaufsache begonnen hat (z.B. Inbetriebnahme) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 5 Werktage vergangen sind, und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber der Omega Consult angezeigten Mangels, der die Nutzung des Leistungsergebnisses bzw. der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

(6) Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder kommt er mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen in Rückstand, kann die Omega Consult vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung beträgt unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens 25 % des Preises oder des ansonsten für die beauftragten Tätigkeiten üblichen Aufwands. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbezogen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger. Unabhängig davon ist nicht abgenommene bestellte Hard-/Software in jedem Falle voll zu bezahlen.

## § 6 Zusätzliche Bestimmungen bei Lieferungen über Hard- bzw. Software

(1) Die Versandart und die Verpackung bezüglich zu liefernder Hard-/Software unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Omega Consult.

(2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (Beginn des Verladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dritter kann auch die Omega Consult selbst sein, sollte der Kunde den Transport durch die Omega Consult gewünscht haben. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Omega Consult noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunde liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an welchem die Omega Consult versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat.

(3) Die Sendung wird von der Omega Consult nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(4) Die Omega Consult ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Omega Consult erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(5) Das Nutzungsrecht an einer von der Omega Consult gelieferten Software umfasst eine Nutzung gemäß den Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers.

## § 7 Gewährleistung bei Lieferungen über Hard- bzw. Software

(1) Die Omega Consult leistet Gewähr für Mängel der Ware. Normaler, gebrauchstypischer Verschleiß, ebenso wie vorzeitige Abnutzung durch untypischen Gebrauch ist kein Mangel.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt im kaufmännischen Verkehr bei Hard- und Softwarelieferungen ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Verlängerte Herstellergarantien, die über diese Frist hinausgehen, gibt die Omega Consult selbstverständlich an den Käufer weiter. Eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistung im Falle des Eintretens eines Garantiefalles bleibt jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn die Omega Consult nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen der Omega Consult ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die Omega Consult zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Omega Consult die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, grundsätzlich am Ort des Kunden, befindet.

(4) Bei Mängeln von Hard- bzw. Software anderer Hersteller, die die Omega Consult aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, kann die Omega Consult nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Die sonstigen Gewährleistungsansprüche des Kunden auf Minderung oder Rücktritt bleiben im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung hiernach unberührt.

(5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Omega Consult den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(6) Ergibt die Überprüfung einer Mangelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, sind wir berechtigt, dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, uns einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten, nachzuweisen.

(7) Lieferungen gebrauchter Gegenstände erfolgt im kaufmännischen Verkehr und zu Privatkunden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

## § 8 Rücksendungen

Rücksendungen werden nur vorbehaltlich unserer Prüfung angenommen. Rücksendungen von Neu-, Gebraucht- bzw. Defektwaren haben an die Omega Consult, Hohkreuzerlänge 7, 88630 Pfullendorf frei Haus zu erfolgen. Rücksendungen können, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nur dann von uns bearbeitet werden, wenn der Rücksendung ein RMA-Rücksendungsbegleitschein beiliegt, auf dem die RMA- und die Kundennummer angegeben sind. Diesen RMA-Rücksendungsbegleitschein und die RMA-Nummer erhält der Kunde auf schriftliche oder telefonische Anforderung in Pfullendorf unter Telefon 07552 / 929249, Fax 07552 / 382338 oder per Mail an [info@omegaconsult.de](mailto:info@omegaconsult.de). Die Bekanntgabe der RMA-Nummer bedeutet auf keinen Fall eine Anerkennung eines Mangels oder der sonstigen Beanstandung des Kunden. In jedem Fall erfolgt die Rücksendung, auch die des zufälligen Untergangs, auf Gefahr des Kunden. Bei Rücksendungen die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Falle von Annahmeverweigerungen, werden wir eine Wiedereinlagerungspauschale berechnen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt (nachfolgend "EV") dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Omega Consult gegen den Kunden.
- (2) Die von der Omega Consult an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Omega Consult. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom EV erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- (3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Omega Consult.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder installiert, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Omega Consult als Hersteller erfolgt und die Omega Consult unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumswerb bei der Omega Consult eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Omega Consult. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die Omega Consult, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Omega Consult an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Omega Consult ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Omega Consult ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Omega Consult abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung der Omega Consult einzuziehen. Die Omega Consult darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der Omega Consult hinweisen und die Omega Consult hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Omega Consult die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der Omega Consult.
- (8) Die Omega Consult wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
- (9) Tritt die Omega Consult bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## § 10 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie gegebenenfalls zuzüglich Verpackung, Versand, Transport und Frachtversicherung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Die vereinbarten Preise verstehen sich ab dem Omega Consult Sitz, soweit nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt ohne Installation, Schulung, Wartung oder sonstige Nebenleistungen. Für gesondert vereinbarte Dienst- oder Werkleistungen der Omega Consult gelten – in Ermangelung ausdrücklich anderer Vereinbarung – die den Verträgen in der jeweils aktuellen Fassung beigefügten Tages- und/oder Stundensätze sowie Reise- und Spesenkosten.
- (3) Zahlungen haben unverzüglich nach Zugang der Rechnung rein netto ohne Skonti oder sonstige Abzüge per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Dies gilt auch für etwaig vereinbarte Vorkasse.
- (4) Die Omega Consult ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist die Omega Consult berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- (5) Wird von den Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen, kann die Omega Consult jederzeit wahlweise Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen und ausstehende Leistungen bis zur Zahlung des offenen Betrages jederzeit einstellen.
- (6) Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die Omega Consult sämtliche sonstige Rechte bei Zahlungsverzug vor. Vom Verzugszeitpunkt an ist die Omega Consult berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Beitreibungs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten. Die Omega Consult ist berechtigt, ihre Forderungen abzutreten.
- (7) Die Omega Consult ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Omega Consult durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.
- (8) Im kaufmännischen Verkehr ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 11 Haftung auf Schadensersatz

(1) Die Haftung der Omega Consult auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, wie folgt eingeschränkt.

(2) Die Omega Consult haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Omega Consult gemäß Abs.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Omega Consult bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Omega Consult für Sach- oder Personenschäden auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Omega Consult.

(6) Soweit die Omega Consult technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen in den vorgenannten Absätzen gelten nicht für die Haftung der Omega Consult wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 12 Datenschutz

(1) Die Omega Consult erfasst und verarbeitet ihre Adressdaten in maschinenlesbarer Form. Die Omega Consult gibt personenbezogenen Daten nicht ohne ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung des Kunden an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die die Übermittlung von Daten benötigen (z.B. Versandunternehmen, Kreditinstitut). In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum.

(2) Insoweit der Kunde nicht per Vorkasse oder Nachnahme bezahlt, erfolgt zur Wahrung der berechtigten Interessen der Omega Consult zwecks Bonitätsprüfung gegebenenfalls eine Weitergabe des Namens und Adresse an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

## § 13 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht anderweitig in diesen Bedingungen geregelt, kann die Abgabe von Willenserklärungen (Kündigung, etc.) und jedwede Kommunikation unter Verwendung jedes verfügbaren Mediums (Post, Telefax, E-Mail, etc.) erfolgen. Anschriften- einschließlich Telefax- oder Emailadressänderungen sind der jeweils anderen Vertragspartei umgehend mitzuteilen.

(2) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus den vertraglichen Beziehungen mit der Omega Consult nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Omega Consult auf einen Dritten übertragen. Das gleiche Recht steht der Omega Consult unter den entsprechenden Voraussetzungen zu.

(3) Erfüllungsort ist 88630 Pfullendorf, Bundesrepublik Deutschland. Schuldet die Omega Consult auch die Installation von Hard- bzw. Software, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund der Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist – soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – Hechingen. Der Omega Consult bleibt es vorbehalten, Klagen gegen den Kunden an dessen allgemeinen oder sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.

(5) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.